

Ihren Namen erhielt sie nach Graf Gyula Andrassy, der zwar 1848/1849 gegen Österreich kämpfte, aber trotzdem 1871 zum Außenminister der österreichisch-ungarischen Monarchie gewählt wurde. Im Herbst 2002 öffnete sie mit dem Ziel der Vermittlung der deutschen, österreichischen und schweizerischen Kultur in Osteuropa ihre Pforten.

Ihre jungen Dozenten nahmen die Bildung des Europäischen Konvents für eine Verfassung zum Anlass, die zukünftige Verfassung aus rechtlichem, politischem und wirtschaftlichem Gesichtspunkt zu untersuchen. Unterstützt wurden sie dabei von den partnerschaftlich und freundschaftlich verbundenen Universitäten Heidelberg und Tübingen. Auf diese Weise ließen sich 17 Arbeiten (Ulrich Hufeld, Klaus-Peter Schroeder, Wolfgang Graf Vitzthum, Rüdiger Bubner, István M. Fehér, Markus M. Müller, Stefan Okruch, Klaus Beckmann, Martin Große Hüttmann, Jürgen Dieringer, Thomas Oppermann, Peter-Christian Müller-Graff, Heribert Franz Köck, Thomas von Danwitz, Jürgen Gündisch, Josef Ruthig) zu einer losen Einheit mit dem Titel eine Verfassung für Europa verbinden.

Gegliedert ist der Band in die vier Teile Profile, Geist und Gestalt der europäischen Einigung, europäische Verfassung als Prozess und Institution und Europa als juristische Form. Auf die Einzelheiten kann an dieser Stelle naturgemäß nicht eingegangen werden. Für die Schnelllebigkeit der Gegenwart besonders bemerkenswert ist vor allem auch die Tatsache, dass das unmittelbar vor Erscheinen verfasste Nachwort zum Geleitwort noch das Scheitern der zum Inhalt gemachten Verfassung, von welcher der Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa im Anhang in seinen Teilen I, II und IV abgedruckt ist, am 12. und 13. Dezember 2003 in Brüssel beklagen muss und doch bereits im Oktober 2004 wieder von der Geschichte eingeholt ist.

Innsbruck

Gerhard Köbler

Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band 2 Verfassungsstaat, hg. v. Josef Isensee/Paul Kirchhof. 3. Aufl. C. F. Müller, Heidelberg 2004. XXIX, 1079 S.

„Die Wahrscheinlichkeit war gering, dass die Menschheit eine so schöne, geistreiche und widernatürliche Sache erfinden würde. So ist es kein Wunder, dass nun diese selbe Menschheit entschlossen scheint, sie aufzugeben. Ihre Ausübung ist allzu schwierig und verwickelt, als dass sie auf dieser Erde Wurzel schlagen könnte.“ Die beiden Herausgeber zitieren eingangs ihres Handbuches einen pessimistischen Ortega y Gasset, der diese Sätze im Kontext des Jahres 1930 verfasst hatte. Glücklicherweise behielt Ortega y Gasset nicht auf Dauer Recht. Vielmehr erlaubt es unser heutiger Kontext, dieses Werk in dritter Auflage vorzulegen. Der ursprüngliche Band I der ersten Auflage wurde in „Historische Grundlagen“ (Band I) und in „Verfassungsstaat“ (Band II) aufgeteilt. Der Stoff ist mit dem Siegeszug des liberalen Verfassungsstaates fast unermesslich angewachsen. Die Bände I und II bilden ein Ganzes, da sie Band I der Erstauflage inhaltlich und in den Kapitelnummerierungen fortsetzen.

Der Band II setzt also mit dem dritten Teil ein und dieser beschäftigt sich mit der Staatlichkeit und wird eröffnet von Josef Isensee mit „Staat und Verfassung“. So dann folgen „Staatsvolk und Staatsangehörigkeit“ (Rolf Grawert), „Staatsgewalt

und Souveränität“ (Albrecht Randelzhofer), „Staatsgebiet“ (Wolfgang G. Vitzthum), „Staatsymbole“ (Eckart Klein) sowie „Deutsche Sprache“ (Paul Kirchhof). Von den sorgfältig ausgearbeiteten Beiträgen sei nur beispielhaft auf jenen Kirchhofs über die deutsche Sprache verwiesen (S. 209ff.). Er ist in einem hervorragenden tragenden Schreibstil verfasst und regt in seinen Aussagen zum philosophischen Nachdenken an: „Sprache ist das Mittel, mit dem die Menschen ihre Welt [...] erfassen und sich bewusst machen. [...] Im Sprechen macht sich der Sprechende seine Lebenssicht und Lebenserfahrung bewusst, verständigt sich mit dem Angesprochenen, übernimmt Verantwortung für das Gesprochene“ (S. 211f.). Der Rezensent fühlt sich durch diese Aussagen an Ludwig Wittgenstein erinnert, der Philosophie als Sprachphilosophie begreift. Sein Ansatz lässt sich auf die Kernaussage zurückführen: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache. Oder schon früh schrieb Wittgenstein: „Worüber man nicht sprechen kann, darüber muss man schweigen.“ Kirchhof paraphrasiert dies wie folgt: „Unsägliches ist nicht regelbar.“ Der Satz hat eine mehr als nur theoretische Seite. Es ist ferner klar, dass eine so umfassend verstandene Sprache bei Kirchhof unmittelbar auf die Menschenrechte und die Sprachenfreiheit führt. Diese ermöglicht nicht nur die individuelle Kommunikation, sondern beispielsweise auch den Parlamentarismus, der zentral auf die Debatte und die sprachliche Auseinandersetzung angewiesen ist.

Der Autor behandelt auch die Rechtschreibreform und gesteht den dafür zuständigen Ländern „maßvolle Regelungen der Rechtschreibung“ für den Bereich der Schulen zu. Dabei sei der Staat nicht gehalten, nur die historisch gewachsene, vom Staat unbeeinflusste Schreibentwicklung in der Schule allgemein verbindlich zu machen, sondern könne auch gestaltend Schreibreformen anstoßen (S. 246). Damit ist die Position klar. Der Autor stützt die umstrittene Rechtschreibreform und lässt sich in diesem Grundlagenwerk gar nicht erst auf Diskussionen ein. Das ist in der Sache konsequent und verschafft Orientierung. Der Rezensent ist indes von der Rechtschreibreform wenig überzeugt und bedauert die unnötigen Neuerungen.

Der vierte Teil, mit „Verfassungsordnung“ überschrieben, enthält die folgenden wichtigen Beiträge: „Identität der Verfassung“ (Paul Kirchhof), „Menschenwürde“ (Peter Häberle), „Republik“ (Rolf Gröschner), „Demokratie als Verfassungsprinzip“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde), „Parlamentarische Demokratie“ (Peter Badura), „Rechtsstaat“ (Eberhard Schmidt-Assmann), „Gewaltenteilung“ (Udo Di Fabio), „Soziales Staatsziel“ (Hans F. Zacher), „Bundesstaat als Verfassungsprinzip“ (Matthias Jestaedt), „Finanz- und Steuerstaat“ (Klaus Vogel), „Unterscheidung von Staat und Gesellschaft“ (Hans Heinrich Rupp), „Nationalstaat in übernationaler Verflechtung“ (Christian Hillgruber). Auch hier sei nur beispielhaft der bedeutende Beitrag Peter Häberles über die Menschenwürde herausgegriffen. Häberle verfährt mit einem vergleichenden und kulturwissenschaftlichen Ansatz kunstvoll. Er stellt damit Art. 1 Abs. 1 GG in den Kontext der internationalen Ordnung und der Gemeinschaft der Verfassungsstaaten. Häberle unternimmt auch einen historischen Rechtsvergleich und fördert die Regelung von Art. 151 der Weimarer Reichsverfassung von 1919 zu Tage. Danach muss die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins entsprechen. Der Autor stellt die Vermutung auf, dass die Regelung der Weimarer Verfassung für

die deutschen Landesverfassungen nach 1945 vorbildlich gewesen sei, zumal die Parteiprogramme der CDU, CSU und der SPD sich nach 1945 der Menschenwürde ebenfalls angenommen haben. Häberle betrachtet drei aktuelle Beispiele für die Menschenwürdeproblematik unter dem Grundgesetz, nämlich die künstliche Befruchtung, die Menschenwürde der Kinder beim Strafvollzug der Mutter sowie das Recht, in Würde zu sterben (S. 359ff.). Erstaunlicherweise behandelt Häberle das intensiv diskutierte Problem der Folter hier nicht. Darf der Staat einen Verbrecher oder Terroristen foltern, um das Leben von vielen Menschen vor dem sicheren Tod zu retten? Hier wäre eine Stellungnahme Häberles wertvoll gewesen. Das Thema ist freilich äußerst heikel und die Diskussion ist alles andere als abgeschlossen.

Auch der zweite Band steht in seiner Qualität dem ersten in keiner Weise nach: Es handelt sich um ein hervorragendes Grundlagenwerk, das in jede Bibliothek gehört. Angesichts seiner Unentbehrlichkeit wird sich Band II durchsetzen.

Bern

Andreas Kley

Günther, Frieder, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970 (= Ordnungssysteme 15). Oldenbourg, München 2004. 363 S.

Die Wissenschaftsgeschichte des öffentlichen Rechts hat die fünfziger und sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts erreicht. Im unaufhaltsamen Historisierungsprozess beginnt nun auch in Ansehung der bundesrepublikanischen Rechtswissenschaft die historiographische Vorhut die theoretisch-dogmatische Nachhut abzulösen. Namen wie Ernst Forsthoff, Herbert Krüger, Ulrich Scheuner oder Werner Weber stehen zwar nicht mehr im Zentrum juristischer Gegenwartsdebatten, haben aber bis heute Klang im Fach. Namentlich Forsthoffs „Der Staat der Industriegesellschaft“ (1971) und Krügers „Allgemeine Staatslehre“ (1964) umgibt die Aura des großen Titels. Schon diese Buchtitel verraten die fundamentale Staatsorientierung der zeitgenössischen Wissenschaft vom öffentlichen Recht, eben jenes Denken vom Staat her, das die von Anselm Doering-Manteuffel betreute Tübinger historische Dissertation zum Forschungsgegenstand wählt. Auch wenn Krügers Staatslehre den Staat mit der pluralistischen Gesellschaft, die ihn als „besseres Ich“, gefestigte Einheit und Instanz der Nicht-Identifikation erst aus sich hervorzubringen habe, vermittelt (S. 268) und Forsthoffs Werk unüberschbar resignative Züge hinsichtlich der Zukunft der Staatlichkeit trägt (S. 138), steht der Staat doch im Zentrum der Denkbewegung, als Ausgangs-, Flucht- und Haltepunkt sowie als Verlustposten. Die selbst im Kreis der eingeschworenen Etatisten bemerkbare Verunsicherung und Fortentwicklung im Staatsdenken gibt der vorliegenden Studie Anlass, die Veränderungen des Staatsverständnisses in der deutschen Staatsrechtslehre im Zeitraum von der Entstehung des Grundgesetzes bis zum Beginn der siebziger Jahre zu untersuchen. Dabei bindet der Verfasser die Entwicklungen in der Staatsrechtswissenschaft ein in gesamtgesellschaftliche und politische Transformationsprozesse, ausgelöst insbesondere durch die Westernisierung und speziell Amerikanisierung der Bundesrepublik im Zuge der Westintegration sowie das Wirtschaftswunder mit seinen rasanten Folgen auf dem ökonomisch-technologischen Sektor (S. 11).